

Verkehrsumleitung:

Beeinträchtigung öffentlicher Verkehrsmittel (Haltestellen) :

Beeinträchtigung bestehender Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen:

Für den ordnungsgemäßen Zustand der Beschilderung, Absperrung und Beleuchtung der Baustelle ist verantwortlich:

(Name, genaue Anschrift, Telefonanschluß bzw. Handynummer. Der Verantwortliche muß auch nachts sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erreichbar sein.)

Mir ist bekannt, daß vor Erteilung der beantragten verkehrsbehördlichen Anordnung mit der Maßnahme nicht begonnen werden darf. Sollte die Maßnahme nach Ablauf der Genehmigungsdauer noch nicht beendet sein, werde ich um Verlängerung der Erlaubnis nachsuchen:

(Unterschrift)

Hinweise:

1. Gemäß der VwV zu § 45 (2) der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist ein Antrag auf Erteilung einer verkehrsbehördlichen Anordnung mindestens 2 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten zu stellen.
2. Die Datenerhebung ist für die umfassende Bearbeitung Ihres Antrages erforderlich. Die Verpflichtung zur Angabe der Personendaten ergibt sich aus § 45 (6) der Straßenverkehrsordnung. Nach Erteilung der beantragten verkehrsbehördlichen Anordnung erfolgt die regelmäßige Übermittlung der Behördenentscheidung an die zuständige Polizeidienststelle.
(Hinweis gem. § 12 (4) des Hess. Datenschutzgesetzes)